

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek Markt Manching**

Der Markt Manching erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung für die Bibliothek:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Bibliothek Markt Manching werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Ausleihgebühren**

1. In der Bibliothek wird für die Ausleihe eine Jahresgebühr erhoben. Sie berechtigt für ein Jahr zur Ausleihe. Die Gebühr beträgt unabhängig von der Zahl der Entleihungen für:

Erwachsene ab 18 Jahre	12,00 Euro
Partnerkarte = 2 Erwachsene Personen (Ehepaare oder Paare in eheähnliche Lebensgemeinschaft, die im gleichen Haushalt gemeldet sind)	20,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte Personen (vgl. Abs. 2)	6,00 Euro
Minderjährige bis 18 Jahre	frei

2. Gegen einen schriftlichen Nachweis sind folgende Personen ermäßigungsberechtigt:

- Schüler, Studenten und Auszubildende
- Empfänger von Leistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII (Sozialhilfe)
- Schwerbehinderte (ab GdB 50)
- Inhaber einer Ehrenamtskarte

### **§ 3 Servicegebühren**

Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises	2,50 Euro
Fernleihe je Titel	
- Schüler und Studenten	2,00 Euro
- Sonstige Benutzer	3,00 Euro

## § 4 Säumnisgebühren, Mahngebühren

### 1. Säumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Säumnisgebühr für jede Medieneinheit zu entrichten. Als Säumnistage gelten die Tage, an denen die Bibliothek geöffnet ist.

Bücher und andere Medien (außer DVDs) pro Kalenderwoche	1,00 Euro
DVDs pro Tag	1,00 Euro

### 2. Mahngebühren

Ist die Leihfrist überschritten, wird der Entleiher gemahnt. Die Mahngebühren einschließlich Porto betragen:

1., 2., und 3. Mahnung jeweils	2,00 Euro
Leistungsbescheid (Wertersatz und Gebührenbescheid)	10,00 Euro

## § 5 Sonstige Gebühren

Der Benutzer muss Auslagen, die für die Aufwendung entstehen, grundsätzlich in der jeweiligen Höhe ersetzen:

Etikettenersatz	1,00 Euro
Ersatz eines Covers, Booklet, Spielanleitung oder Spieleteils	1,00 Euro
Medienverlust	Ersatzexemplar
Internetnutzung pro 30 Minuten	0,50 Euro
Ausdrucke an den Internetarbeitsplätzen je Seite	0,10 Euro
Kopie vom öffentlichen Kopiergerät je Seite	0,10 Euro
Ersatz eines verlorenen oder beschädigten Schließfachschlüssels	10,00 Euro

## § 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Namen der Bibliotheksausweis ausgestellt ist, bzw. der gesetzliche Vertreter.

## § 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausleihe sowie der Inanspruchnahme der Serviceleistungen. Sie wird zum Zeitpunkt der Übergabe fällig. Säumnisgebühren werden mit dem 1. Tag der Fristüberschreitung fällig.

## § 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzung der öffentlichen Bibliothek des Marktes Manching vom 01.01.2002 i. d. F. der 1. Änderung vom 01.09.2010 außer Kraft.

Manching, 14.12.2015  
MARKT MANCHING



Nerb H.  
1. Bürgermeister

